

Leistungsmessung und Leistungsbewertung bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Lesen und / oder Rechtschreiben

(Grundlage VVV von 2008 „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“)

gültig für alle Klassenstufen (einschließlich Abschlussklassen)

NACHTEILSAUSGLEICH (NTA)

- für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Lesen und/oder Rechtschreiben
- **gleiches** Anforderungsprofil, d. h. das Niveau DARF NICHT abgesenkt werden
- der NTA wird NICHT im Zeugnis vermerkt

Beispiele für einen Nachteilsausgleich:

- Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen (z. B. Hörschutz, Laptop,...)
- Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen, strukturierende Hilfen (z. B. geeigneter Sitzplatz, Rückzugsmöglichkeit, Anpassung der Arbeitszeit, Vorlesen der Aufgaben, ...)
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, dabei muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten
- ...

Alleine die aktuelle Klassenkonferenz - unter dem Vorsitz der Schulleitung - entscheidet über einen Nachteilsausgleich und die Maßnahmen. Der NTA wird schriftlich dokumentiert und kann je nach Bedarf neu angepasst oder verändert werden.

	Klasse 1 bis 6	ab Klasse 7	Abschlussklassen der weiterführenden Schulen
NOTENSCHUTZ	Für Schülerinnen und Schüler mit: dauerhaft geringen Leistungen im Lesen und / oder Rechtschreiben in den Fächern Deutsch und / oder Fremdsprachen → dauerhaft bedeutet: i.d.R. etwa ein halbes Jahr → geringe Leistungen bedeutet: Leistungen geringer als die Note 4 Möglichkeiten bei abgesenktem Anforderungsprofil: - Leistungen im Lesen und / oder Rechtschreiben (in den Fächern Deutsch und / oder Fremdsprache) werden, auch für die Berechnung der Zeugnisnote, zurückhaltend gewichtet (Vermerk in der Halbjahresinformation und im Zeugnis). - In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet. - Veränderung der Aufgabenstellung zur Bewertung der Rechtschreibung ist möglich, um den individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren. - Der Umfang der Arbeit kann im Bereich Rechtschreiben begrenzt werden. - Der Lernfortschritt kann im Bereich Rechtschreiben anstatt oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert werden.	Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn die LRS nicht: - auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder - auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für den gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt. Oder die LRS eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.	In den Abschlussklassen (Ausnahme Klasse 4!) gibt es keine Möglichkeit das Anforderungsprofil abzusenken.
	Alleine die Klassenkonferenz - unter dem Vorsitz der Schulleitung - entscheidet zu Beginn des Schuljahres über die Möglichkeiten bei abgesenktem Anforderungsprofil. Der Notenschutz wird schriftlich dokumentiert.		In den Abschlussklassen kein Vermerk im Zeugnis.

